

Name der Gesellschaft:
Kölner Bergwerks=Verein.

会社名：
ケルン鉱山会社

認可年月日：
1849.10.22.

業種：
鉱山精錬

掲載文献等：
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Jg.1849, SS.313-320.

ファイル名：
18491022KBV_A.pdf

Amtschlaft

der Königlichen Regierung zu Köln.

Stück. 48

Dienstag den 27. November 1849.

Inhalt der Gesetzesammlung

Nro. 431.
Inhalt der Gesetzesammlung.

Das am 21. November zu Berlin ausgegebene Stück Nr. 38 der Gesetzesammlung enthält unter

- Nr. 3182. Allerhöchster Erlass vom 2. Oktober 1849., betreffend die Errichtung eines Gewerbe-Gerichts für den Polizei-bezirk der Stadt Stettin mit Einschluß der Ortschaft Kupfermühle.
- Nr. 3183. Allerhöchster Erlass vom 5. November 1849., betreffend die Einsehung einer besonderen Behörde mit der Firma: „Königliche Direktion der Ostbahn“ und die veränderte Bezeichnung der bisherigen Kommission für die Westphälische Eisenbahn.
- Nr. 3184. Bekanntmachung vom 10. November 1849., wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: „Kölner Bergwerksverein“ zu Köln.
- Nr. 3185. Bekanntmachung vom 12. November 1849., über die Allerhöchste Bestätigung des Statuts der zur Fortführung der von der Handlung Matthias Stünnes zu Mülheim an der Ruhr bisher betriebenen Handlungsgeschäfte unter dem Namen der „Matthias Stünnes'schen Handlungsgesellschaft“ zu Mülheim an der Ruhr zusammengetretenen Aktienvereins.
- Nr. 3186. Bekanntmachung vom 13. November 1849., wegen Bildung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen: Gasbeleuchtungs-Aktiengesellschaft zu Breslau.
- Nr. 3187. Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der unter dem 18. Dezember 1848 erlassenen Verordnung über die bauerliche Erbsfolge in der Provinz Westphalen. Vom 13. November 1849.

Bekanntmachungen höherer Behörden.

Nro. 432.
Kölner Bergwerks-Verein.

Die nachstehende, wörtlich also lautende Allerhöchste Bestätigungs-Urkunde:

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen &c.

Nach der Bestimmung des §. 37 des Handelsgesetzbuchs für die Rheinprovinz und §. 1 des Gesetzes über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 genehmigen Wir die Errichtung einer Aktien-Gesellschaft unter dem Namen „Kölner Bergwerks-Verein,“ welcher nach dem anliegenden notariellen Act d. d. Köln den 14. Juli 1849 zu dem Zweck sich gebildet hat: in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg Schürf-scheine nachzusuchen, Concessions auf Steinkohlen-, Eisen-, Blei- und Galmei Bergwerke durch Ankauf oder durch Pachtung zu erwerben und dieselben auszubauen, Steinkohlen zu Koaks zu brennen, Zink, Blei- und Eisen zu verhütteten, und diese Metalle zu verkaufen. Wir bestätigen das in diesem Act enthaltene Statut der Gesellschaft mit dem Vorbehalte, diese Bestätigung, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeschadet der Rechte dritter Personen zu widerstreuen, sowie sich auch von selbst versteht, daß die Gesellschaft allen ergangenen oder noch ex-

gehenden, den Bergbau betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, ebenso wie dem Gesetz über die Aktien-Gesellschaften vom 9. November 1843 unterworfen bleibt. Gegenwärtige Urkunde, welche dem v. gebürtigen Notarials-Akt vom 14. Juli 1849 für immer beigeheftet bleiben soll, ist durch das Amtsblatt Unserer Regierung zu Köln bekannt zu machen.

Gegeben zu Sans-souci den 22. Oktober 1849.

(L.S.) ges. Friedrich Wilhelm. gegegenz. von der Hrdt. Simons.

Bestätigungs-Urkunde deren Urschrift sich im Geheimen Staats-Archiv befindet wird hierdurch in beglaubiter Form ausgefertigt.

Berlin, den 10. November 1849

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

von der Hrdt.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen, Großherzog von Niederrhein, Herzog zu Jülich, Cleve und Berg thun fand und führen hiermit zu wissen, daß unser nachbenannter Notar folgende Urkunde aufgenommen hat.

No. 249 des Expert.

Heute den 14. Juli 1849.

Vor dem in der Stadt Köln am Rhein wohnenden Notar Johann Philipp Wilhelm Galster in Gegenwart der zu Ende genannten beiden Zeugen erschienen:

1) Herr August Gamphausen, Banquier, zu Köln wohnend, in seiner Eigenschaft als Theilhaber der Firma unter der Firma Horren & L. Gamphausen zu Köln

2) Herr Gustav Wroffen, Kaufmann zu Köln in eigenem Namen und in seiner Eigenschaft als Direktor der A. Schaffhausen'schen Bank-Betriebs zu Köln.

3) Herr Johann Jakob Langen, Fabrikhaber und Kaufmann zu Köln.

4) Herr Friedrich Gießler, Kaufmann ebenfalls in Köln.

5) Herr Gustav Wallstrodt Kaufmann allein wohnend.

Die Herren A. & L. Gamphausen, Gustav Wroffen, Johann Jakob Langen, Friedrich Gießler und Gustav Wallstrodt, jetzt als Theilhaber für 160 Aktien, der A. Schaffhausen'sche Bank-Verein für 320 Aktien, alle zugleich noch vertretend:

a. den Herrn Levin Christian Lemme, Kaufmann in Antwerpen, als Theilhaber für 100 Aktien

b. die Herren Carl Vogt & Sohne in Köln Fabrikhaber und Kaufleute, als Theilhaber für 320 Aktien an nachstehendem Unternehmen.

Dieselben erklärten, die Herren Compagnen und die durch sie vertretenen Handlungshäuser und Personen hätten einen Societäts-Betrag auf folgende Statuten vereinbart.

Titel eins.

Bildung, Sitz und Dauer der Gesellschaft.

§. 1. Unter dem Vorbehale der Landesherrlichen Genehmigung wird zwischen den oben bezeichneten Personen und allen denjenigen, welche sich durch Erwerbung von Aktien beteiligen werden, eine anonyme Gesellschaft nach Artikel 29 und folgende des rheinischen Handelsgesetzbuchs und in Gemüthheit des Gesetzes vom 9. November 1843 unter den nachfolgenden Formen errichtet.

Die Gesellschaft erhält den Namen „Kölner Bergwerks-Verein.“

§. 2. Der Sitz der Gesellschaft ist zu Köln.

§. 3. Die Dauer der Gesellschaft ist auf 50 Jahre bestimmt, die mit dem ersten Tage auf die landesherrliche Genehmigung folgenden Monats beginnen werden. Jedoch kann im Laufe des 25. Jahres die Generalversammlung mit 2 Dritteln der Stimmen bestimmen, daß mit dem Ablaufe derselben die Gesellschaft aufgelöst sein solle. Zur Verlängerung ihrer Dauer über 50 Jahre ist die vorher einguhrende königliche Bestätigung erforderlich.

Titel zwei.

Organisatorische Gesellschaft.

§. 4. Die Gesellschaft besteht:

1) in den Regierungsbereichen Düsseldorf und Aachen Schürfchancen nachzusuchen, Concessions auf Steinkohlen-, Eisen-, Blei und Galmei-Bergwerke durch Kauf oder durch Pachten zu erwerben und dieselben auszubeuten.

2) das Brennen der Steinkohlen zu Koaks, die Verarbeitung von Zinn, Blei und Eisen und den Verkauf dieser Metalle.

S. 5 Alle in den vorhergehenden Paragraphen nicht speziell angeführten Operationen sind der Gesellschaft sämmtlich untersagt.

Titel drei.

Gesetzliche Actien.

S. 6. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus 2 Millionen Thlrn. Preußisch Gourent oder 7 Millionen hunderttausend Franken effectiv dasselbe zerfällt in 100000 Aktien, jede von 200 Thlr oder 750 Franken. Die Gesellschaft tritt in Wirklichkeit, wenn die Landesherrliche Genehmigung erfolgt, und der Königlichen Regierung in authentischer Form nachgewiesen ist, daß die Hälfte des Grundkapitals gezeichnet sei.

S. 7. Die Actien der Gesellschaft sind Nominal-Actien (auf bestimmte Inhaber lautend) und werden in nachstehender Art ausgeübt.

Jede Actie wird mit einer laufenden Nummer versehen, und aus dem Stammbuch registriert und von 2 Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Jede Actie muß die in das Actienbuch der Gesellschaft einzutragende genaue Bezeichnung des bestimmten Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand desselben enthalten,

S. 8. Als öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den Preußischen Staats-Anzeigen zu Berlin, in die Königliche Zeitung und in die Albersfelder Zeitung.

Geht eins dieser Blätter ein, so soll die Veröffentlichung in den übrigen bleibenden Blättern so lange genügen, bis die nächste General-Verhandlung an die Stelle des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Finanz-Ministers ein anderes eintrete hat.

S. 9. Die Einzahlung der Actien-Verträge erfolgt nach dem Verprüfungse des Gesellschaft in Raten von 10 bis 25 Prozent jedesmal binnen 4 Wochen nach einer in die auf Paragraph 8 bezüglichen Zeitungen einzurückenden Aufforderung des Verwaltungsrathes.

Wer innerhalb dieser Frist die Einzahlung nicht leistet, soll gerichtlich dazu angeholt werden, und außerdem zu Gunsten der Gesellschaft in eine Konkurrenzstrafe von einem Fünftel des ausgeschriebenen Betrages verfallen.

Ist ein Aktionär wegen nicht eingehaltener Frist einmal rechtfrädig verurtheilt worden, so steht bei der zweiten und den folgenden Einzahlungen der Gesellschaft frei, auf die gerichtliche Stote zu verzichten, und den Schuldigen schwererer Verpflichtungen mit der Wahrung zu erinnern, daß die bereits geleisteten Zahlungen der Gesellschaft anheimfallen, und die erworbenen Ansprüche erlöschen.

An die Stelle solcher erloschenen Actien können neue in derselben Anzahl erneut und öffentlich verlaufen werden.

S. 10. Alle die Theilzahlungen werden auf den Namen lautende Interess-Quittungen erhebt, und nach Einzahlung des vollen Betrages gegen die Actien-Documete ausgetauscht.

S. 11. Gehen Actien verloren, so soll dem Eigentümer auf dessen an den Verwaltungsrath zu richtenden Antrag ein Duplikat derselben ausgesetzt und gegen Empfangschein ausgetauscht werden, wenn von dem Tage der in 4 Wochen zu bewirkenden Publikation seines Antrages in den auf Paragraphen 8 erwähnten Zeitungen mehr als ein Jahr verflossen ist, unabhängiglich dieser Zeit die verlorenen Actien dem Verwaltungsrathe in der vorgemerkten und S. 12. Alle Aktionäre haben in Köln Domizil zu wählen. Diejenigen die kein besonderes Domizil gewählt haben, sollen angesehen werden, als hätten sie ihr Domizil auf dem Gerichtsstand des Handelsgerichts zu Köln.

S. 13. Mehrere Repräsentanten und Rechtsanwälte eines Aktionärs sind nicht besugt, ihre Rechte einzeln und getrennt auszuüben, sie können dieselben vielmehr nur zusammen und zwar nur durch Eine Person auszuüben lassen.

S. 14. Über den Vertrag der Aktien hinaus ist der Actionär, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im Paragraphen 9 vor- gesehenen Conventionalstrafe ausgenommen.

S. 15. Die Uebertragung des Eigenthums der Aktien auf einen neuen Eigenthümer kann nur durch eine von Letzterem mit zu unterzeichnende schriftliche Erklärung, die keiner öffentlichen Beglaubigung bedarf, erfolgen. Diese Erklärung ist mit der Aktie dem Verwaltungsrath vorzulegen. Sie soll ebenso wie jede andere nachzuweisende Veränderung des Eigenthums einer Aktie von dem Verwaltungsrath in das Aktien-Register eingetragen werden.

Dass dies geschehen, ist auf der Aktie von dem Verwaltungsrath zu vermerken. Die Gesellschaft und der Verwaltungsrath sind in keinem Falle für die Rechthabendigkeit der solcher Gestalt erfolgten Uebertragung des Eigenthums oder der Eigenthums-Veränderung verantwortlich, eben so wenig für die Identität der Personen, welche Uebertragung oder Ver- änderung vorgenommen haben, weil die Mitwirkung der Gesellschaft bei dem Eigenthums- wechsel keinen andern Zweck hat, als den neuen Eigenthümer kennenzulernen.

Titel vier.

Bilanz, Dividende und Reservefonds.

S. 16. Mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres soll eine Bilanz des Activa und Passiv Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den 3 ersten Monaten des folgenden Jahres abgeschlossen, und in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen werden.

Der Verwaltungsrath bestimmt in jedem Jahre, wie viel in der Bilanz von dem Werthe der Immobilien, Maschinen, Geräthschaften und andern beweglichen Gegenständen, welche das Capital der Gesellschaft ausmachen, abgeschrieben werden soll. Nachdem diese Abschreibung vollzogen, bildet der nach Abzug des Passivs bleibende Überschuss des Activa den reinen Gewinn der Gesellschaft.

S. 17. Die General-Versammlung beschließt jährlich wie viel von dem Reinigewinn als Dividende unter die Actionäre verteilt werden soll. Es sollen jedoch mindestens 15 Prozent desselben zur Bildung eines Reservefonds zurück gelegt werden.

Die Dividenden sind in Köln zahlbar, können jedoch auch durch Beschluss der General-Versammlung an andern Orten zahlbar gestellt werden.

S. 18. Der Reservefonds kann nur auf den besonderen und von der General-Versammlung genehmigten Vorschlag des Verwaltungsrathes ganz odertheilweise zur Verwendung kommen. Sobald der Reservefonds die Summe von 4mal hunderttausend Thlrn. erreicht hat, kann die im vorhergehenden Paragraphen erwähnte Vorausnahme der 15 Prozent durch einen Beschluss der General-Versammlung einstweilen aufgehoben oder vermindert werden.

S. 19. Die Dividenden werden den Actionären jährlich am ersten Juli ausbezahlt; die Zahlung dieser Dividenden geschieht nur an den im Aktien-Register zur Zeit der Zahlung bezeichneten Eigenthümer, der allein zu deren Empfang berechtigt ist. Sie wird durch einen auf den Act enschein aufgedruckten Stempel vormerkt.

S. 20. Die Dividenden verjährten zu Gunsten der Gesellschaft in 5 Jahren vom ersten Juli angerechnet.

Titel fünf.

Verwaltung.

S. 21. Zur öbern Leitung der Gesellschaft, sowie zur Vertretung der Gesellschaft in allen ihren Beziehungen wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Verwaltungsrath von der General-Versammlung der Actionäre ernannt. Die Wahlverhandlung erfolgt im Gegenwart eines Notars, und ein von diesem über das Resultat derselben ausgestellter Act bildet die Legitimation der Verwaltung.

Die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden in den im Paragraphen 8 erwähnten Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Verwaltungsrath besteht provisorisch aus den Herren August Camphausen, Gustav Mevissen, Johann Jakob Langen, Gustav Mällinkrodt und Julius Joest.

Die definitive Ernennung wird in der ersten General-Versammlung erfolgen.

§ 22. Jährlich treten 2 Mitglieder des Verwaltungsrathes aus, welche durch neue Wahl erzeugt werden, und wieder wählbar sind. Die erste Einneuerung findet jedoch erst in der dritten ordentlichen General-Versammlung statt, da der in der ersten General-Versammlung zu ernennende Verwaltungsrath bis zu diesem Zeitpunkte fungiren soll. Die Reihenfolge des Austrittes bestimmt das Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter das Los.

§. 23. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muss wenigstens 20 Actien eigenthümlich besitzen oder erwerben, die Scheine dieser Actien werden bei der Gesellschaft hinterlegt, dieselben sind, so lange die Functionen des Inhabers im Verwaltungsrathe dauern, unveräußertlich.

§. 24. Der Verwaltungsrath erneut unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten und einen Vicepräsidenten; ihre Funktionen dauern ein Jahr, sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so versieht das an Jahren älteste der anwesenden Mitgliedern ihre Stelle.

§. 25. Erledigt sich die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsrathes, so wird dieselbe provisorisch vom Verwaltungsrath bekleidet, dieser hat aber die von ihm getroffene Wahl der nächsten General-Versammlung vorzulegen, und von ihr geht die definitive Ernennung aus. Das auf diese Weise ernannte Mitglied des Verwaltungsrathes übt sein Amt nur bis zu dem Zeitpunkte aus, wo die Functionen dessenjenigen, den er vertritt, ausgehört haben würden.

§. 26. Der Verwaltungsrath versammelt sich so oft er es für wichtig erachtet, aber wenigstens einmal im Monat, und in der Regel in Köln, die Beschlüsse desselben werden nach absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Im Falle der Stimmen-Gleichheit überwiegt die Stimme des Präsidenten oder in dessen Abwesenheit des Vicepräsidenten. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens 3 Mitgliedern erforderlich.

§. 27. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Geschäften der Gesellschaft Kenntniß und beschließt über Alles, was dieselben betrifft. Räumlich bestimmt er die Verwendung und Anlegung der disponibeln Fonds, das Erforderniß, die Art und Weise, sowie die Bedingungen der zu machenden Anleihen, beschließt über die Ankäufe von Concessionen, Immobilien und Maschinen, die zum Betriebe der Bergwerke und zur Fabrikation der Produkte erforderlich sind, über die Anlegung von Schichten, Stollen, Gängen und anderen wichtigen Arbeiten in den Bergwerken, über neue Bauten, große Reparaturen an den Immobilien und die Errichtung neuer Etablissements, über alle Verträge, welche sich auf die Regulirung der Preise und des Absatzes der Produkte der Gesellschaft beziehen und über alle Uebereinkünfte zur Theilnahme an Geschäften mit Anderen und über alle wichtigen Käufe und Verkäufe der von der Gesellschaft ausgebütteten und fabricirten Produkte.

Der Verwaltungsrath erneut und entsezt alle Agenten und Beamten, bestimmt ihre Gehalte und etwaige Cautionen, er ist befugt, über Alles, was das Interesse der Gesellschaft betrifft, Verträge abzuschließen, sich zu vergleichen, zu compromittieren und zu substituiren.

Endlich kann der Verwaltungsrath, dessen Beschlüsse hier oben nur in erwähnendem und nicht beschränkendem Sinne aufgezählt sind, alle anderen Verwaltungsmaßregeln ohne irgend eine Ausnahme ausführen.

Ankäufe von Concessionen, Immobilien und Maschinen, welche die Summe von hunderttausend Thlrs. übersteigen, bedürfen der Genehmigung der General-Versammlung.

§. 28. Der Verwaltungsrath hat die Beschnüß, einzelne seiner Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen zu delegiren unter Aussstellung einer Spezial-Vollmacht.

§. 29. Der Verwaltungsrath bezieht f. r seine Mühewaltung eine Tanteme von 4 Procent vom Reingewinn. So lange kein Reingewinn vorhanden, bezieht der Verwaltungsrath für seine Mühewaltung eine jährliche Entschädigung von 3000 Thlrs.

§. 30. Zur speziellen Führung der Geschäfte nach den Beschlüssen des Verwaltungsrathes wird ein Spezial-Direktor angestellt, welcher bei den Versammlungen des Verwaltungsrathes eine berathende Stimme hat.

Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theil in einem Anteile am Neingeschossen bestehen. Der Spezial-Direktor unterzeichnet Namen des Verwaltungsrathes, ohne daß es der Mitunterschrift eines Mitgliedes des letzteren bedürfte, für laufende Geschäfte, welche die Ausführung der bereits getroffenen Einrichtungen oder gefaßten Beschlüsse oder abgeschlossenen Verträge zu betrachten sind, doch soll seine Unterschrift bei Verfützungen über die Fonds der Gesellschaft oder für Rechnung der Letzteren oder auf seinen Namen lautenden Schuldurkeln allein nicht ausreichen, wenn die Summe 2000 Thlr. übersteigt.

§. 31. Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag, soll dem Verwaltungsrath eindeutig das Recht vorbehalten, jederzeit den Spezial-Direktor vermittelst eines einschmiedigen von 5 Mitgliedern des Verwaltungsrathes gefassten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und aus moralischen Gründen von seinen Amtsvorrichtungen zu suspendieren, auch auf seine Entlassung bei der General-Versammlung anzutragen.

Die Entlassung wird von der General-Versammlung, nachdem der Spezial-Direktor, in sofern er sich nicht entsezt hat, zur Befriedigung aufgefordert worden ist, ausgesprochen, wenn wenigstens 3 Viertel der Anwesenden oder durch Vollmacht verirteeten Actionäre dem beschloßnen Beschlusse beistimmen.

Wie holden Gestalt und Ausprache. Entlassung des Spezial-Direktors hat zur Folge, daß alle denselben vertraglich gewährten Ausprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Erstattungen, Gratifikationen oder andere Vortheile von selbst erlöschen.

Titel sechs

General-Versammlung.

§. 32. Am Montag April jeden Jahres findet regelmäßig in Köln eine Versammlung derjenigen Actionäre statt, auf deren Namen 5 oder mehrere Actionen am Tage der Versammlung seit mindestens 6 Wochen eingeschrieben stehen.

§. 33. Der Verwaltungsrath verfügt mittelst öffentlicher Bekanntmachungen durch die im Paragraphen 8 erwähnten Zeitungen sowohl die regelmäßigen als die außergewöhnlichen Versammlungen, letztere, wenn er es für zweckmäßig erachtet, oder wenn wenigstens 10 Actionäre, welche Inhaber von mindestens 200 Actionen sind, schriftlich darauf antragen. Die Bekanntmachung soll mindestens 4 Tage vor der Versammlung stattfinden.

Der Zweck der außergewöhnlichen Versammlungen soll im Einberufungsschreiben angegeben werden.

§. 34. In der General-Versammlung können abwesende Actionäre durch Vollmacht, jedoch nur durch schriftliche Vollmacht vertraten werden. Die Vollmachten sind dem Verwaltungsrath am Tage vor der General-Versammlung vorzulegen; Procuraträger einer Handlungsfirma können dieselben Rechte ausüben, wie die Chefs der Handlung.

§. 35. Die innerhalb des Statuts gefassten Beschlüsse der General-Versammlung sind bindend für die nicht erscheinenden oder die nicht vertretenen Actionäre, sowie für den Verwaltungsrath.

§. 36. Unter Leitung des Präsidenten des Verwaltungsrathes wählt die General-Versammlung ihren Präsidenten, einen Protokollführer und 2 Sekretären. Das Protokoll wird von den Generalen und von den Anwälten, welche es verlangen, unterzeichnet.

§. 37. Die Wahlen und Beschlüsse der General-Versammlung erfolgen durch absolute Stimmmeinheit. Je 5 Stimmen geben eine Stimme, doch erlangt kein Actionär durch Besitz mehr als 12, noch durch Vollmacht mehr als 12, also niemals mehr als 24 Stimmen.

§. 38. Der Verwaltungsrath ist befugt, die Beschlussnahme über diejenigen Verträge, welche höchsten Gratifikationsversammlung zu vertragen, welche nicht von ihm ausgehen, oder ihm unter 8 Tagen vor der Versammlung schriftlich entgegelt werden soll. Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie "Weitere" Berufung an einen der

nächsten 3 Tage wieder zusammen treten werde, um die Erklärung des Verwaltungsrathes zu hören; und dessfalls Beschluß zu fassen.

§. 39. Die jährliche General-Versammlung ernannt 3 Kommissarien, welche den Auftrag haben, die Rechnungen und Bilanzen zu untersuchen, die der nächsten Versammlung von dem Verwaltungsrathe vorzulegen sind. Die Funktionen der Kommissarien fangen erst einen Monat vor Ablegung der Rechnungen an die General-Versammlung an, und hören mit dem Schluß derselben Versammlung auf. Im Laufe des Monats ihrer Funktion untersuchen die Kommissarien im Domizile der Gesellschaft die Rechnungen des vorhergehenden Jahres, und erstatten darüber der General-Versammlung einen Bericht.

Dieser Bericht muß dem Verwaltungsrath 8 Tage vor der Versammlung mitgetheilt werden.

§. 40. Abänderungen des Statuts können in einer General-Versammlung mit einer Mehrheit von 3 Viertel der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlossen werden, wenn ihr allgemeiner Inhalt bei der Einberufung angekündigt war.

Zu letzterem ist der Verwaltungsrath auf Verlangen von 10 Actionären, welche mindestens 200 Actien besitzen, verpflichtet.

Alle Abänderungen des Statuts bedürfen der Landesherrlichen Genehmigung.

Titel sieben.

Auflösung der Gesellschaft.

§. 41. Von dem Verwaltungsrathrechte drei von Actionären, welche ein Fünftel des Gesellschafts-Capitals besitzen, kann der Antrag auf Auflösung der Gesellschaft gestellt, die Auflösung selbst aber nur in einer besonders dazu berufenen General-Versammlung durch eine Mehrheit von 3 Viertel der Stimmen, jede für eine Stimme zählend, beschlossen werden. Außerdem tritt die Auflösung der Gesellschaft ein in den in den Paragraphen 28 und 29 des Gesetzes vom 9. November 1843 bestimmten Fällen, und wird nach Maßgabe der in jenem Paragraphen getroffenen gesetzlichen Bestimmungen bewirkt.

Titel acht.

Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 42. Alle Streitigkeiten, welche zwischen den Actionären in Bezug auf die Gesellschaft oder deren Auflösung erhoben werden können, werden durch Schiedsrichter entschieden. Das Schiedsgericht wird aus 3 Schiedsmännern gebildet, über deren Wahl sich die Parteien binnen 8 Tagen zu einigen haben; im Falle dies nicht geschicht werden auf den Antrag des fleißigern Theils die 3 Schiedsmänner von dem Präsidenten des Handelsgerichts zu Köln ernannt.

Die Schiedsrichter erkennen in letzter Instanz. Ihr Urtheil kann weder durch Berufung noch durch Requiele civile, noch durch Cassations-Recurs angegriffen werden.

Die Actionäre sind, wie groß auch ihre Zahl bei einer Streitfrage sein möge, verbunden, wenn sie ein und dasselbe Interesse haben, ein einziges gemeinschaftliches Domizil zu Köln zu wählen, in welchem ihnen alle professionalischen Acten in einer einzigen Abschrift mitgetheilt werden. Läuft sie dies nicht, so ist die Gesellschaft befugt, Ihnen alle Schriftstücken in einer einzigen Abschrift auf dem Secretariate des Handelsgerichts zu Köln machen zu lassen.

Nachdem der Notar den Herren Coparenten diese Statuten des Societäts-Vertrages vorgelesen, und sie solche genehmigt hatten, verlangten dieselben noch folgende Bestimmung mit in diese Urkunde aufzunehmen.

„Der prov. orische Verwaltungsrath wird ermächtigt, Abänderungen der Statuten, welche von Seiten der Staats-Regierung verlangt werden möchten, für sämmtliche Theilhaber des gegenwärtigen Vertrages gültig zu acceptiren.“

Schließlich haben die Herren Comparenten noch das für sich stark erklärt, daß die Herren Carl Jornt & Söhne in Köln, sowie der Herr Levin Christian Lemme in Antwerpen dem gegenwärtigen Acte über die Errichtung einer anonymen Societät unter dem Namen „Kölner Werkwerks-Verein“ urkundlich beitreten werden. Insbesondere übernahm der Herr Comparent Gustav Wallinkrodt für die Genehmigungsurkunde des oben genannten Herrn Lemme besorgt sein zu wollen.

Hierüber wurde diese Urkunde aufgenommen zu Köln im Comptoir des A. Schaafhausen'schen Bankvereins in Gegenwart der beiden hierzu erkertenen Zeugen Clemens Fay ohne Gewerke und Peter Joseph Stammel, Schreinermeister, beide zu Köln wohnhaft, und haben die dem Notar nach Namen, Stand und Wohnort wohlbekannten Comparenten und Zeugen nach ihnen geschehener Vorlesung mit dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet auf der Urkchrift:

August Camphausen für A. & L. Camphausen. G. Mevissen. A. Schaafhausen'scher Bankverein. Mevissen. J. J. Langen. Friedrich Gießler. G. Wallinkrodt. Clemens Fay. P. J. Stammel. W. Eglinger

Zur Urkchrift dieses Actes ist der Stempel von 15 Sgr. eingesetzt worden.

Befehlen und verordnen allen Gerichtsvollziehern, die dazu aufgefordert werden, diesen Act zu vollstrecken; Unserm General-Prokurator und Unsern Prokuratoren auf die Vollstreckung zu halten, allen Befehlshabern und Beamten der bewaffneten Macht oder deren Stellvertretern auf Ersuchen starke Hand zu leisten.

Dessen zur Bekräftigung wurde diese Ausfertigung besiegt und vom Notar unterschrieben.

Für gleichlautende Ausfertigung:

Der Königlich preußische Notar,
W. Eglinger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

Nro. 433.

B. I. 6203.

Die Privat-Abonnenten unseres Amisblatts ersuchen wir, ihre Anmeldungen für das Jahr 1850 hier in Köln entweder an die Amisblatts-Expedition selbst, oder an die mit der Lieferbringung dieser Blätter beauftragten Briefträger, auswärts aber entweder an die Herren Landräthe resp. Bürgermeister oder an die mit der Distribution beauftragten Postanstalten bis zum 15. Dezember d. J. abzugeben.

Köln, den 24. November 1849.

Königl. Regierung.

Nro. 434.

Allgemeine Kirchen-
Collekte.

Unter Bezugnahme auf die im 50. Stück unseres Amisblattes pro 1837 Nro. 760 abgedruckte Verfügung, beauftragen wir die sämmtlichen Pfarrer unseres Verwaltungsbereichs die jährliche allgemeine Kirchen Collekte zu Gunsten der Pensions-Anstalt für Witwen und Waisen der Elementar-Schullehrer für dieses Jahr am 3. Advents-Sonntage (den 16. Dezember e.) in ihren Kirchen vorschristmäßig abhalten, die eingehenden Gelder durch die bestehenden Steuerkassen an unsere Hauptkasse und die Nachweisungen darüber durch die Kreisbehörden an uns gelangen zu lassen.

Köln, den 17. November 1849.

Königl. Regierung.